

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Kaufpreis – Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „DDP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden, einschließlich Verpackung und gesetzliche Umsatzsteuer ein. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn das Ausstellungsdatum des Zahlungsträgers innerhalb der Zahlungsfrist liegt. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt voraus, dass die Bestellnummer in der Rechnung zutreffend angegeben ist.
- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen auf den von uns geschuldeten Kaufpreis seitens unseres Kunden entgegen zu nehmen.

§ 3 Lieferzeit – Lieferbedingungen – Rücktrittsrecht

- 3.1 Die in dem Angebot des Lieferanten angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden zu erfolgen; mit Übergabe der verkauften Sache an den (ersten) Frachtführer gehen Sach- und Preisgefahr auf uns über.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns und den von uns benannten Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellte Ware aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr an unseren Kunden weiterliefern können; dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten. Darüber hinaus sind wir vor Beginn der Lieferung berechtigt, gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises aus diesem Kaufvertrag das Eigentum an den auf Grund dieses Vertrags zu liefernden Sachen vorzubehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Weitergehende Eigentumsvorbehalte ist der Lieferant nicht berechtigt geltend zu machen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 5 Gerichtsstand / Schiedsklausel – Anwendbares Recht

- 5.1 Sofern der Lieferant seinen Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union hat und Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher örtlicher und internationaler Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 5.2 Sofern der Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter EUR 250.000 aus einem von der SCA benannten Schiedsrichter. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens kann deutsch und/oder englisch sein.

Die Parteien erklären bereits jetzt ihr Einverständnis zur Vereinigung eines zwischen ihnen eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahrens mit einem korrespondierend zwischen Haller und seinem Kunden des streitigen Liefergeschäfts eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.1 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012). Ebenso erklären die Parteien ihr Einverständnis als Partei eines Schiedsverfahrens zur Beteiligung des Kunden von Haller als Drittperson in einem eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.2 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012).

- 5.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Stand: September 2016